

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Landkreis Diepholz

**Aufstellung der Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB
für einen Teilbereich „Am Rutental“**

April 2021

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





Verfahrensvermerke

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Am Rutental“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich „Am Rutental“ beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)

Gemeindedirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Am Rutental“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Am Rutental“ mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.bruchhausen-vilsen.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplaene/im-verfahren.html sowie über das Landesportal [„https://uvp.niedersachsen.de“](https://uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB, i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch Schreiben vom mit der Bitte um Stellungnahme bis einschließlich

Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)

Gemeindedirektor



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die Satzung nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel) _____

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel) _____

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel) _____

Gemeindedirektor

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich „Am Rutental“

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V. mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, ebenfalls in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Am Rutental“ gelten für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren und nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

§ 3

Textliche Festsetzungen

- Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach der Grundfläche des Bauvorhabens, dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind je Baugrundstück 2 Bäume zu pflanzen. Geeignete Arten können der nachfolgenden Pflanzliste entnommen werden. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 zu verwenden. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.

| Großkronige Laubbäume | | Apfelsorten | Birne |
|------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | Biesterfelder Renette | Alexander Lucas |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | Krügers Dickstiel | Clapps Liebling |
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> | Dülmener Herbstrosenapfel | Gellerts Butterbirne |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> | Roter Jungfernapfel | Köstliche von Charneu |
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> | Gestreifte Winterrenette | Pflaumen/ Mirabellen |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> | Gloster | Graf Althans Reneklude |
| | | Grahams Jubiläumsapfel | Nancymirabelle |
| | | Roter Astrachan | Kirschen |
| | | Roter Münsterländer | Büttners Rote Knorpelkirsche |
| | | Rote Sternrenette | Große Schwarze Knorpelkirsche |
| | | Schöner aus Herrnhut | Schneiders Späte Knorpelkirsche |
| | | Schöner aus Nordhausen | Koröser Weichsel |

§ 4 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Diepholz unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich der Landkreis Diepholz als Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Artenschutz und Eingriffsregelung

Auf der Ausführungsebene sind die Maßgaben des Artenschutzes und der Eingriffsregelung ordnungsgemäß und fachkundig abzuarbeiten.



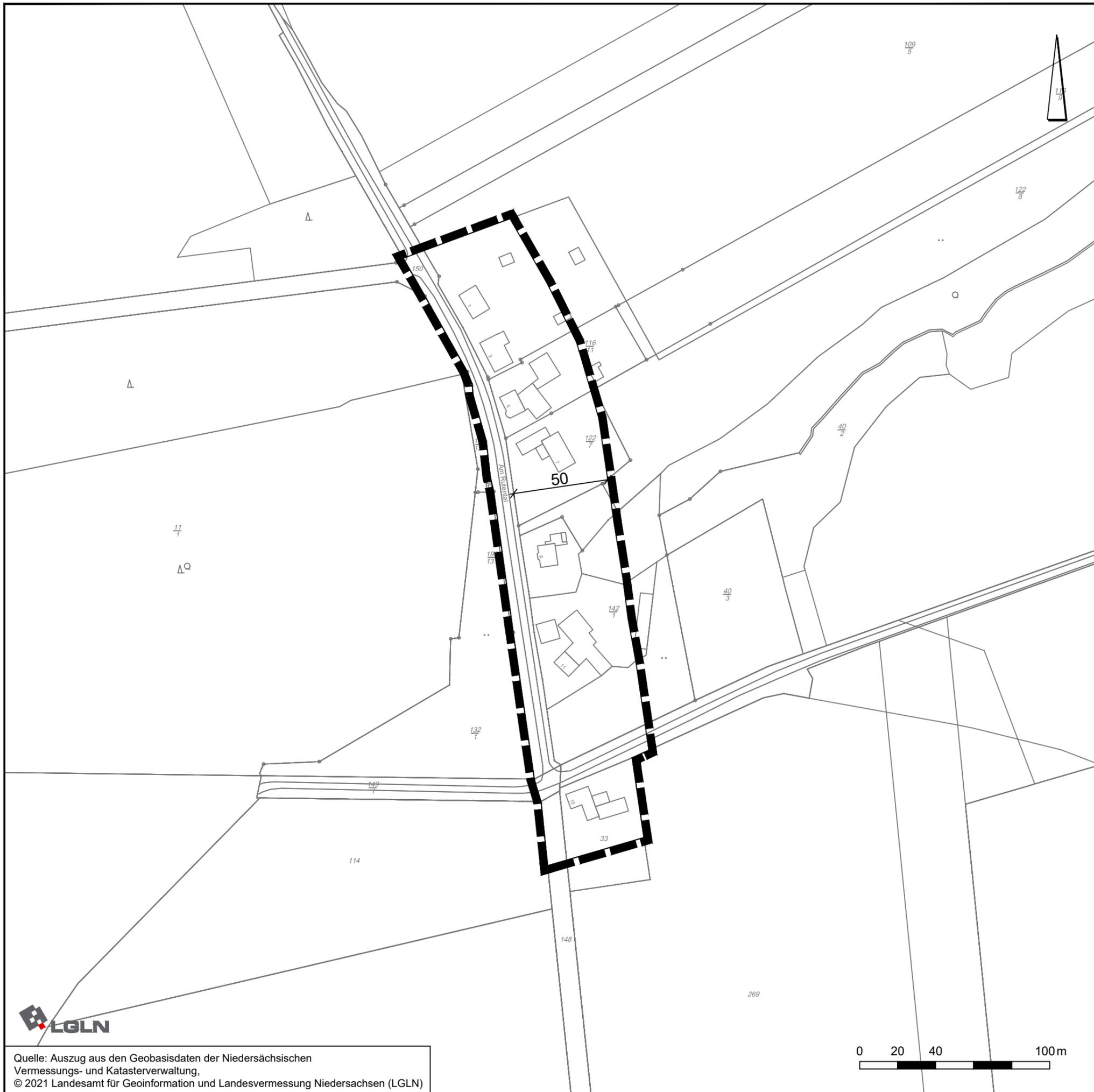
§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den

(Siegel)

Gemeindedirektor



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planzeichenerklärung

 Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Landkreis Diepholz

Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB für einen Teilbereich "Am Rutental"

April 2021 M. 1 : 2.000